

12

DIENTE UND LEISTUNGEN
DER AGENTUR FÜR ARBEIT

Förderung der
Teilhabe am
Arbeitsleben



**Bundesagentur
für Arbeit**

Vorwort

Dieses Merkblatt informiert Sie über Leistungen und Hilfen ihrer Agentur für Arbeit zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Zur Teilhabe am Arbeitsleben werden die erforderlichen Leistungen an Jugendliche und Erwachsene mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen erbracht, um ihre Erwerbsfähigkeit entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben auf Dauer zu sichern.

Es gibt eine Übersicht, insbesondere zu den Voraussetzungen für ein Verfahren zur Teilhabe am Arbeitsleben/berufliche Rehabilitation, zur möglichen finanziellen Förderung, sowie über die (zum Zeitpunkt der Drucklegung zu Grunde liegenden) Rechtsvorschriften. Sollten Sie weitere Informationen wünschen, erteilt Ihnen ihre Agentur für Arbeit gern zusätzliche Auskünfte. Selbstverständlich können Sie dort auch die Vorschriften einsehen, die für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben maßgeblich sind.

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt genau durch und bewahren Sie es bis zur Beendigung ihres Rehabilitationsverfahrens auf. Denn nur, wenn Sie Ihre Rechte und auch Pflichten genau kennen, können Sie sich vor eventuellen Nachteilen bewahren.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Seite
1. Allgemeines über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	6
1.1 Was ist das Ziel der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben?	6
1.2 Welche Möglichkeiten der Förderung gibt es?	6
1.3 Ausführung von Leistungen, Persönliches Budget	7
2. Welche Träger für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gibt es, welche Aufgaben hat die Bundesagentur für Arbeit und welche Rechtsgrundlagen sind anzuwenden?	8
3. Wer gehört zum förderungsfähigen Personenkreis?	10
3.1 Personenkreis	10
3.2 Weitere Leistungsvoraussetzungen	11
4. Berufsvorbereitung, Berufliche Ausbildung, Berufliche Weiterbildung und weitere spezielle Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben	12
5. Wo gibt es Informationen über Aus- und Weiterbildungsberufe?	15
6. Welche finanziellen Leistungen können gewährt werden?	16
6.1 Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	16
6.11 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes	17
6.111 Berufsausbildungsbeihilfe	18

Kapitel	Seite
6.112 Arbeitslosengeld bei Weiterbildung	19
6.113 Übergangsgeld	20
6.114 Ausbildungsgeld	24
6.12 Renten-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung	25
6.13 Teilnahmekosten	29
6.14 Art und Dauer der Leistungsgewährung	30
6.2 Leistungen an Arbeitgeber	32
6.3 Besondere Hinweise für Personen, welche Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) erhalten.	33
7. Antragstellung	34
8. Nachweis über Ihren Leistungsbezug	35
9. Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Sie, wenn Sie mit Bescheiden der Agentur für Arbeit nicht einverstanden sind?	36
10.Mitwirkungs- und Erstattungspflichten	37
11.Datenschutz	41

Allgemeines über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

1.1

Was ist Ziel der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben?

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sollen die Schwierigkeiten beseitigen oder mildern, die auf Grund einer Behinderung die Berufsausbildung oder Berufsausübung erschweren oder unmöglich erscheinen lassen. Die wegen der Behinderung erforderlichen Hilfen sollen dazu beitragen die Erwerbsfähigkeit der Menschen mit Behinderung entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wieder herzustellen.

Für die Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben sind in allen Agenturen für Arbeit spezielle Beraterinnen und Berater tätig. Ihre Aufgabe ist es, Menschen mit Behinderung individuell und umfassend über die Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung zu beraten und mit Ihnen gemeinsam die erforderlichen Maßnahmen und Leistungen festzulegen.

Die Berater können weitere Fachdienste der Agentur für Arbeit hinzuziehen (Ärztlicher Dienst, Psychologischer Dienst und Technischer Beratungsdienst). Mit dem Einverständnis des Betroffenen können auch Gutachten mit herangezogen werden, die bei anderen Stellen vorliegen. Die Ergebnisse aller Beratungen, Gutachten und sonstigen Feststellungen werden zusammengefasst und bilden die Grundlage für die Entscheidung über den Rehabilitationsbedarf und den Eingliederungsplan mit den erforderlichen Maßnahmen und Leistungen.

1.2

Welche Möglichkeiten der Förderung gibt es?

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation) umfassen

- **Eignungsfeststellungs- und Diagnoseverfahren**
- **Hilfen zur Erlangung oder Erhaltung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen**

- **Berufliche Bildungsmaßnahmen (Aus- und Weiterbildung)**
- **Spezielle Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben**
- **Maßnahmen in einer Werkstatt für behinderte Menschen.**

Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben können durchgeführt werden

- in Betrieben
- in außerbetrieblichen Einrichtungen, und
- soweit individuell erforderlich, in besonderen Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, z.B. Berufsbildungswerke und Berufsförderungswerke.

1.3 Ausführung von Leistungen, Persönliches Budget

Der zuständige Rehabilitationsträger kann Leistungen zur Teilhabe

1. allein, oder gemeinsam mit anderen Leistungsträgern,
2. durch andere Leistungsträger oder
3. unter Inanspruchnahme von geeigneten, insbesondere auch freien und gemeinnützigen oder privaten Rehabilitationssdiensten und -einrichtungen ausführen. Dabei bleibt der zuständige Rehabilitationsträger für die Ausführung der Leistungen verantwortlich.

Auf Antrag können Leistungen zur Teilhabe auch durch ein Persönliches Budget ausgeführt werden.

Das Persönliche Budget ermöglicht dem behinderten Menschen eigenverantwortlich und selbstbestimmt, die für ihn geeigneten Maßnahmen zur Teilhabe selbst zu organisieren. Die erforderlichen Leistungen bezahlt er selbstständig aus dem vereinbarten Persönlichen Budget. Die Höhe des Persönlichen Budgets wird anhand des individuell festgestellten Bedarfs ermittelt.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Beraterin/ Ihrem Berater in Ihrer Agentur für Arbeit

Welche Träger für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gibt es, welche Aufgaben hat die Bundesagentur für Arbeit und welche Rechtsgrundlagen sind anzuwenden?

Die Bundesagentur für Arbeit ist ein Träger der Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen (Rehabilitationsträger).

Andere Rehabilitationsträger können sein

- die gesetzlichen Krankenkassen
- die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften)
- die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
- die Träger der Kriegsopferversorgung und die Träger der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden
- die Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- die Träger der Sozialhilfe.

Welcher Rehabilitationsträger zuständig ist, bestimmt sich nach den jeweiligen Sozialgesetzen und richtet sich u. a. nach der Art der Rehabilitation (medizinisch, beruflich, sozial), der Ursache der Behinderung (z.B. Arbeitsunfall) und nach dem Umfang von zurückgelegten Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Bundesagentur für Arbeit ist zuständiger Rehabilitationsträger für die berufliche Rehabilitation, sofern kein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist.

Die Bundesagentur für Arbeit ist auch für behinderte erwerbsfähige Hilfebedürftige, die Leistungen zur Grundversicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II durch die Arbeitsgemeinschaften (ARGE) oder zugelassenen kommunalen Trägern (zKT), erhalten zuständiger Rehabilitationsträger für die berufliche Rehabilitation, sofern kein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist.

Die Bundesagentur für Arbeit kann von anderen Rehabilitationsträgern beteiligt werden, um zu Notwendigkeit, Art und Umfang der Leistungen gutachterlich Stellung zu nehmen. Dabei hat sie die Bedingungen und Gegebenheiten des Arbeitsmarktes zu berücksichtigen.

Bei der Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben haben die Agenturen für Arbeit insbesondere folgende **Rechtsgrundlagen** zu beachten:

- Sozialgesetzbuch –Erstes Buch- Allgemeiner Teil (SGB I)
- Sozialgesetzbuch –Zweites Buch- Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
- Sozialgesetzbuch –Drittes Buch- Arbeitsförderung (SGB III)
- Sozialgesetzbuch –Neuntes Buch- Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX)
- Sozialgesetzbuch –Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X)
- Berufsbildungsgesetz (BBiG)
- Handwerksordnung (HWO).

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Beraterin/ Ihrem Berater in Ihrer Agentur für Arbeit.

Wer gehört zum förderungsfähigen Personenkreis?

3.1 Personenkreis

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können Personen erhalten, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter bzw. wieder teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur beruflichen Eingliederung benötigen.

Leistungen können auch denjenigen gewährt werden, denen eine Behinderung mit den genannten beruflichen Folgen droht, d.h. konkret absehbar ist.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Beraterin/der Berater der Agentur für Arbeit in jedem Einzelfall. Soweit die gesundheitlichen Einschränkungen nicht offenkundig oder durch Gutachten ausreichend nachgewiesen sind, werden die Fachdienste, d.h. der Ärztliche Dienst oder der Psychologische Dienst der Agentur für Arbeit, für die Feststellung eingeschaltet.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Beraterin/Ihrem Berater in Ihrer Agentur für Arbeit.

3.2

Weitere Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist auch, dass

- der Antragsteller bereit ist, sich beruflich bilden oder auf andere Weise beruflich eingliedern zu lassen und dass er den Fortgang des Reha-Verfahrens aktiv unterstützt,
- das Leistungsvermögen des Antragstellers erwarten lässt, dass er das Ziel der Maßnahme erreicht und die Maßnahme auf eine berufliche Tätigkeit vorbereitet, bei der die Behinderung nicht (erneut) zu Schwierigkeiten bei der Eingliederung führt,
- die Auswahl der Maßnahme unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes erfolgt, mit denen die realistische Erwartung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt verbunden ist,
- **ein Antrag auf Förderung gestellt wurde.**

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Beraterin/ Ihrem Berater in Ihrer Agentur für Arbeit.

Berufsvorbereitung, Berufliche Ausbildung, Berufliche Weiterbildung und weitere spezielle Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Grundsätzlich steht behinderten Menschen das allgemeine Maßnahmeangebot zur Berufsvorbereitung und zur beruflichen Aus- und Weiterbildung in gleichem Maße zur Verfügung.

Darüber hinaus werden besondere Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben für behinderte Menschen vorgesehen, sofern dies wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Eingliederungserfolges im Einzelfall erforderlich ist.

Bei der Auswahl von Maßnahmen und Leistungen werden Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angemessen berücksichtigt. Soweit die Erkenntnisse der Beratungsfachkräfte und der Fachdienste der BA (Ärztlicher Dienst, Psychologischer Dienst, technischer Beratungsdienst) für eine angemessene Beurteilung der individuellen Leistungsfähigkeit nicht ausreichen, können spezielle Angebote zur individuellen Diagnostik genutzt werden. Dabei handelt es sich um

- **Maßnahmen zur Abklärung der beruflichen Eignung,**
- **Arbeitserprobungen,**
und
- **Diagnosemaßnahmen zur Feststellung der Arbeitsmarktfähigkeit (DIA-AM).**

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

Die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit haben das Ziel, die berufsübergreifenden Grundqualifikationen und Kompetenzen von Jugendlichen und jungen Erwachsene zu verbessern, um einen Übergang in Ausbildung oder Arbeit zu ermöglichen. Eine Förderung ist nur möglich, wenn die allgemeine Schulpflicht erfüllt ist.

Unterstützte Beschäftigung

Durch eine innerbetriebliche Qualifizierung im Rahmen einer Unterstützten Beschäftigung soll behinderten Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf die Möglichkeit eröffnet werden, auch ohne formale Abschlüsse im allgemeinen Arbeitsmarkt eine Beschäftigung aufzunehmen. Die innerbetriebliche Qualifizierung beinhaltet neben einer gezielten Erprobung und Vorbereitung auch die Unterstützung bei der Qualifizierung und Einarbeitung auf einem betrieblichen Arbeitsplatz.

Berufliche Ausbildung

Die Bundesagentur für Arbeit fördert die berufliche Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HWO) sowie nach der Ausbildungsordnung des jeweiligen Berufes. Diese regelt die geordnete und bundesweit einheitliche Durchführung der Ausbildung in dualer Form.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch die Aufnahme einer außerbetrieblichen Ausbildung bei einem Bildungsträger möglich. Die Prüfung der Voraussetzungen für die Teilnahme an einer außerbetrieblichen Ausbildungsform nimmt Ihre Beraterin/Ihr Berater im Einzelfall vor.

Berufliche Weiterbildung

Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung haben das Ziel, berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten festzustellen, zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen oder einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen. Weiterbildungsmaßnahmen können auch zu einem beruflichen Abschluss führen oder zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen.

Behinderungsbedingt erforderliche Grundausbildung

Blindentechische und vergleichbare Grundausbildungen sollen Menschen mit dieser Behinderung – soweit dies nicht bereits im Rahmen des vorhergehenden Schulbesuchs erfolgen konnte – spezielle Fertigkeiten als Grundvoraussetzung vermitteln um eine berufliche Ausbildung, berufliche Tätigkeit oder die Teilnahme an einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme zu ermöglichen.

Maßnahmen in einer Werkstatt für behinderte Menschen

Die Werkstatt für behinderte Menschen nimmt Menschen auf, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können. Weitere Voraussetzung ist, dass erwartet werden kann, dass die Menschen mit Behinderung spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich wenigstens ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen werden.

Eingangsverfahren (EV), Berufsbildungsbereich (BBB)

Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen werden erbracht, um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der behinderten Menschen zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen, die Persönlichkeit dieser Menschen weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung zu ermöglichen oder zu sichern.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Beraterin/Ihrem Berater in Ihrer Agentur für Arbeit.

Wo gibt es Informationen über Aus- und Weiterbildungsberufe?

Wer gut informiert und vorbereitet ist kann auch eine berufliche Entscheidung leichter und sicherer treffen. Aus diesem Grund ist es wichtig, Informationen über Berufe, Berufstätigkeit, Angebote von Ausbildungs- und Arbeitsstellen zu haben.

In jeder Agentur für Arbeit gibt es ein

Berufsinformationszentrum BIZ.

Hier finden Sie vielfältige Medien- und Veranstaltungsangebote mit berufskundlichen Informationen. Es stehen Informationsmappen, Filme, Bücher und Zeitschriften bereit.

Der BIZ-Computer bietet Programme zu verschiedenen Berufswahlthemen an.

- BERUFENET, die Datenbank für Ausbildungs- und Tätigkeitsbeschreibungen informiert über Berufe von A bis Z.
- www.berufe.tv - Filmportal der BA. Gezeigt werden Filme über Berufe, Ausbildungswege und berufliche Tätigkeiten
- KURSNET, die Datenbank für Aus- und Weiterbildung informiert über Bildungsmöglichkeiten überall in Deutschland.
- www.planet-beruf.de Informationen zur Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler

Die Inanspruchnahme des BIZ ist kostenlos; eine Anmeldung ist nicht erforderlich.
In Ihrer Agentur für Arbeit gibt es Informationsbroschüren über das BIZ, aus denen auch die Öffnungszeiten ersichtlich sind.

In der JOBBÖRSE unter www.arbeitsagentur.de können Sie sich eigeninitiativ einen Überblick über den Arbeits- und Ausbildungsmarkt verschaffen. Sie können ein persönliches Bewerberprofil erstellen und aktualisieren. Mit diesem können Sie gezielt nach aktuellen Arbeits- und Ausbildungsplätzen suchen oder sich einfach online bewerben.

Alle Informationen zu den Angeboten der Bundesagentur für Arbeit finden Sie auch im Internet unter www.arbeitsagentur.de.

Welche finanziellen Leistungen können gewährt werden?

6.1

Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die Förderung aus dem sog. **Vermittlungsbudget** soll die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung unterstützen. In dem Zusammenhang können die für die berufliche Eingliederung notwendigen, angemessenen Kosten (Bewerbungs-, Reisekosten) übernommen werden. Welche Kosten dies im Einzelnen sein können, besprechen Sie bitte mit Ihrer/Ihrem Arbeitsvermittler/in in einem persönlichen Gespräch.

Benötigen Sie bei Ihrer beruflichen Eingliederung Unterstützungsleistungen, können Sie von Ihrer Agentur in eine für Ihre Bedürfnisse ausgerichtete Maßnahme oder Maßnahmekombination mit folgender Zielsetzung zugewiesen werden:

1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung
4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme.

Die Maßnahmen werden bei einem Träger durchgeführt. Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen können auch bei einem Arbeitgeber mit einer Dauer von bis zu vier Wochen durchgeführt werden.

Wenn sie sechs Monate nach Eintritt in die Arbeitslosigkeit noch arbeitslos sind, können Sie von Ihrer Agentur für Arbeit die Zuweisung in eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung verlangen. Welcher konkreten Maßnahme Sie zugewiesen werden, entscheidet die Agentur für Arbeit.

Siehe hierzu Merkblatt 3 „Vermittlungsdienste und Leistungen“

Kann durch Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beendet oder vermieden werden, kann zu Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung ein **Gründungszuschuss** gewährt werden.

Sofern es wegen der Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist, können bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer beruflichen Bildungsmaßnahme besondere Leistungen gewährt werden. Unter anderen sind dies folgende Leistungen:

■ **Kraftfahrzeughilfe**

Diese umfasst Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges, für eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung und für eine Fahrerlaubnis. Anstelle dieser Leistungen können in besonderen Fällen Beförderungskosten übernommen werden.

■ Kosten für **nichtorthopädische Hilfsmittel** und technische **Arbeitshilfen**, die für die Berufsausübung oder für die Teilnahme einer beruflichen Bildungsmaßnahme erforderlich sind.

■ Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenten für schwerbehinderte Menschen als Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes.

Sie müssen eine Kostenerstattung stets geltend machen, bevor Aufwendungen entstehen oder Ausgaben anfallen.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Beraterin/ Ihrem Berater in Ihrer Agentur für Arbeit.

6.11

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Können Menschen mit Behinderung an den üblichen beruflichen Bildungsmaßnahmen oder einer beruflichen Ausbildung teilnehmen, erhalten Sie grundsätzlich die gleichen Leistungen wie Personen ohne Behinderung.

6.111

Berufsausbildungsbeihilfe

Unter bestimmten Voraussetzungen können

- Auszubildende für eine betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie für eine betrieblich durchgeführte Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz und
- Teilnehmer/innen an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses.

Berufsausbildungsbeihilfe erhalten.

Wer schon irgendeine berufliche Erstausbildung (z.B. auch an einer Berufsfachschule) abgeschlossen hat, kann grundsätzlich keine Berufsausbildungsbeihilfe für eine berufliche Ausbildung beanspruchen. In Ausnahmefällen kann die Förderung einer zweiten Ausbildung erfolgen, wenn eine berufliche Eingliederung dauerhaft ansonsten nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

Die Berufsausbildungsbeihilfe wird für die vorgeschriebene Ausbildungszeit oder für die Dauer der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme geleistet und monatlich gezahlt.

Bitte informieren Sie sich vor Beginn einer beruflichen Ausbildung bei Ihrer Agentur für Arbeit, ob in Ihrem Fall Berufsausbildungsbeihilfe gezahlt werden kann. Ihr eigenes Einkommen wird grundsätzlich voll angerechnet, das Ihres Ehegatten bzw. Lebenspartners und Ihrer Eltern nur, soweit es bestimmte Freibeträge übersteigt.

Bei Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen wird grundsätzlich kein Einkommen angerechnet.

Ausführliche Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Merkblatt 11 „Angebote der Berufsberatung“

6.112

Arbeitslosengeld bei Weiterbildung

Wer an einer Bildungsmaßnahme zur beruflichen Weiterbildung teilnimmt, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen weiterhin Arbeitslosengeld erhalten. Die Regelungen für das Arbeitslosengeld gelten dann unverändert auch während der Weiterbildung.

Arbeitslosengeld bei Weiterbildung kann unter bestimmten Voraussetzungen auch zur Abwendung drohender Arbeitslosigkeit oder zum Erwerb eines bisher fehlenden Berufsabschlusses gewährt werden.

Die Weiterbildung muss für sie notwendig sein. Leistungen können nur dann bewilligt werden, wenn Sie vor Beginn der Teilnahme an der Maßnahme durch die/den Berater/in der Agentur für Arbeit beraten wurden und festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen.

Ausführliche Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Merkblatt 6 „Förderung der beruflichen Weiterbildung“.

Besondere Leistungen

Ist wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Eingliederungserfolges die Teilnahme an einer besonders auf die Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichteten Bildungsmaßnahme oder – einrichtung notwendig, erbringt die Bundesagentur für Arbeit die so genannten „besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“.

Während der Teilnahme an einer Berufsvorbereitung, Unterstützten Beschäftigung, behinderungsbedingt erforderlichen Grundausbildung, Beruflichen Ausbildung, Beruflichen Weiterbildung oder einer Maßnahme in einer Werkstatt für behinderte Menschen sichert Übergangsgeld oder Ausbildungsgeld als besondere Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben den Lebensunterhalt.

6.113 Übergangsgeld

Anspruchsvoraussetzungen

Der Anspruch auf Übergangsgeld besteht, wenn die/der Arbeitnehmer/in innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn der Teilnahme an der Maßnahme

- mindestens 12 Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat oder
- die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt.

Anspruch auf Übergangsgeld besteht auch, wenn die/der Arbeitnehmer/in innerhalb des letzten Jahres vor Beginn der Teilnahme an der Maßnahme eine schulische Ausbildung, die einer betrieblichen Berufsausbildung gleichgestellt ist, erfolgreich abgeschlossen hat.

Informationen darüber, ob Sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, erhalten Sie von Ihrer Beraterin/Ihrem Berater in Ihrer Agentur für Arbeit.

Erfüllen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Anspruchsvoraussetzungen berechnet sich das Übergangsgeld

- nach der für die/den Arbeitnehmer/in maßgeblichen Berechnungsgrundlage und
- danach, wie viel Prozent der Berechnungsgrundlage nach ihren/seinen persönlichen Verhältnissen zugrunde zu legen sind.

Berechnungsgrundlage ist im Regelfall das im Bemessungszeitraum erzielte Bruttoarbeitsentgelt, dem einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, z.B. Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld anteilig hinzugerechnet wird.

Bemessungszeitraum ist der letzte vor Beginn der Maßnahme abgerechnete Entgeltabrechnungszeitraum; berücksichtigt werden mindestens vier Wochen. Das Bruttoarbeitsentgelt wird unter Berücksichtigung der bezahlten und regelmäßig geleisteten Arbeitsstunden auf einen kalendertäglichen Betrag umgerechnet. Hinzuzurechnen ist der 360. Teil des in den letzten zwölf Kalendermonaten einmalig

gezahlten Bruttoarbeitsentgeltes. Der sich errechnende Betrag ist das so genannte Regelentgelt. Arbeitsentgelt wird nur bis zur für die Arbeitsförderung geltenden Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt.

Der Berechnung des Übergangsgeldes sind 80 v.H. des Regelentgelts zugrunde zu legen, höchstens jedoch das entgangene regelmäßige Nettorarbeitsentgelt zuzüglich des pauschal errechneten Nettoanteils des einmalig gezahlten Bruttoarbeitsentgelts.

In besonderen Fällen (z.B. wenn kein Arbeitsentgelt im Bemessungszeitraum erzielt wurde) ist das kalendertägliche Arbeitsentgelt, nach dem das Übergangsgeld zu berechnen ist, von der Agentur für Arbeit nach einer gesetzlich vorgegebenen Berechnungsgrundlage festzusetzen.

Das Übergangsgeld beträgt **75 v.H.** der Berechnungsgrundlage für Leistungsempfänger,

- die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes haben, oder
- deren Ehegatten oder Lebenspartner, mit denen sie in häuslicher Gemeinschaft leben, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben können, weil sie die Leistungsempfänger pflegen oder selbst der Pflege bedürfen und keinen Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung haben.

Für die übrigen Leistungsempfänger beträgt das Übergangsgeld **68 v.H.** der Berechnungsgrundlage.

Im Anhang finden Sie

- ein Beispiel zur Berechnung des Übergangsgeldes (Anhang 1)
- das Einkommensteuergesetz (auszugsweise) (Anhang 2) und
- Erläuterungen zum Nachweis der Pflegebedürftigkeit (Anhang 3).

Anpassung

Das Übergangsgeld wird jährlich der Entwicklung des allgemeinen Lohnniveaus angepasst. Dabei wird die bisher dem Übergangsgeld zugrunde liegende Berechnungsgrundlage mit einem vom zuständigen Bundesministerium bekannt gegebenen Anpassungsfaktor multipliziert. Über die Höhe des danach zustehenden Übergangsgeldes erhält der Leistungsempfänger einen Bescheid.

Anrechnung von Einkommen

- Arbeitsentgelte aus während des Bezuges von Übergangsgeld ausgeübten unselbständigen Tätigkeiten,
 - Leistungen des Arbeitgebers zum Übergangsgeld,
 - Erwerbseinkommen aus einer ausgeübten selbständigen Tätigkeit während des Bezuges von Übergangsgeld,
 - Geldleistungen von anderen öffentlich-rechtlichen Stellen,
 - Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
 - Verletztengeld
und
 - vergleichbare Leistungen ausländischer Stellen
- werden ganz oder teilweise auf das Übergangsgeld angerechnet.

Weiterzahlung des Übergangsgeldes bei Krankheit

Kann die/der Leistungsempfänger/in an der Maßnahme allein aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr aber voraussichtlich wieder teilnehmen, wird das Übergangsgeld bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zum Tag des planmäßigen Endes der Maßnahme, in bisheriger Höhe weitergezahlt.

Weiterzahlung des Übergangsgeldes zwischen zwei Bildungsmaßnahmen (Zwischenübergangsgeld)

Ist nach Abschluss einer Maßnahme eine weitere Maßnahme erforderlich, während derer dem Grunde nach Anspruch auf Übergangsgeld besteht, wird das Übergangsgeld zwischen den Maßnahmen weitergezahlt, wenn die/der Leistungsempfänger/in es nicht zu vertreten hat, dass die weitere Maßnahme nicht unmittelbar anschließend durchgeführt wird, und

- eine zumutbare Beschäftigung aus Gründen, die die/der Leistungsempfänger/in nicht zu vertreten hat, nicht vermittelt werden kann, oder
- die/der Leistungsempfänger/in arbeitsunfähig erkrankt ist und keinen Anspruch auf Krankengeld mehr hat.

Leistungsempfänger/innen haben die Verzögerungen insbesondere zu vertreten, wenn sie zumutbare Angebote von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in größerer Entfernung zu ihrem Wohnsitz ablehnen.

Das Zwischenübergangsgeld wird in Höhe des zuvor gezahlten Übergangsgeldes weitergezahlt.

Weiterzahlung des Übergangsgeldes nach Abschluss einer Maßnahme (Anschlussübergangsgeld)

Wurde eine berufliche Maßnahme erfolgreich abgeschlossen und liegt im Anschluss daran Arbeitslosigkeit vor, wird Übergangsgeld während der Arbeitslosigkeit bis zu drei Monate weitergezahlt, wenn die/der Leistungsempfänger/in

- sich unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet hat und
- einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens drei Monaten nicht geltend machen kann.

Die Dauer von drei Monaten vermindert sich um die Anzahl von Tagen, für die im Anschluss an eine abgeschlossene Maßnahme ein Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend gemacht werden kann oder eine verspätete Arbeitslosmeldung vorliegt.

Das Anschlussübergangsgeld beträgt für Leistungsempfänger/innen, die bisher 75 v.H. erhalten haben, **67 v.H.**, für die übrigen Leistungsempfänger **60 v.H.** der Berechnungsgrundlage.

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld von weniger als 3 Monaten geht einem Anspruch auf Anschlussübergangsgeld voraus.

Ruhen des Anspruchs auf Übergangsgeld

Der Anspruch auf Übergangsgeld ruht, solange ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht, d.h. Übergangsgeld wird nicht gezahlt.

6.114 Ausbildungsgeld

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen haben Anspruch auf Ausbildungsgeld während einer

- beruflichen Ausbildung oder
- berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder
- Unterstützten Beschäftigung oder
- Maßnahme im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen, wenn sie keinen Anspruch auf Übergangsgeld haben.

Auf das Ausbildungsgeld wird das eigene Einkommen der Arbeitnehmerin /des Arbeitnehmers und das Einkommen ihrer/seiner Eltern und ihres/seines Ehegatten bzw. Lebenspartners angerechnet.

Nicht angerechnet wird das Einkommen jedoch bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Maßnahmen im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen und in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen.

Maßgebend für die Höhe des Ausbildungsgeldes sind

- das Lebensalter,
- der Familienstand,
- die Art der Unterbringung (z.B. bei den Eltern, in einem Wohnheim oder Internat, beim Auszubildenden, im eigenen Haushalt),

- in bestimmten Fällen (z.B. bei beruflicher Ausbildung) das eigene Einkommen, das Einkommen des Ehegatten bzw. Lebenspartners und der Eltern. Dabei wird das Einkommen des Ehegatten bzw. Lebenspartners und der Eltern nur angerechnet, soweit es bestimmte Freibeträge übersteigt.

6.12

Renten-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung

Rentenversicherung

Bezieher/innen von **Übergangsgeld** sind in der gesetzlichen Rentenversicherung **pflichtversichert**, wenn sie im letzten Jahr vor dem Leistungsbeginn zuletzt rentenversicherungspflichtig waren. Anderenfalls kann die Versicherungspflicht beantragt werden. Den Antrag können Sie zusammen mit dem Fragebogen Übergangsgeld und Teilnahmekosten abgeben (Einzelheiten – siehe Zusatzblatt „Sozialversicherung“). Die Beiträge trägt in voller Höhe die Agentur für Arbeit.

Welche Zeiten dem Rentenversicherungsträger gemeldet werden, teilt Ihnen die Agentur für Arbeit mit.

Bitte bewahren Sie diese Mitteilungen im eigenen Interesse als späteren Nachweis unbedingt auf!

Wenn sie von der **Rentenversicherungspflicht befreit** sind, z.B. wegen Mitgliedschaft bei einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, übernimmt die Agentur für Arbeit die Beiträge zur privaten Altersversorgung bis zur Höhe der (pauschalierten) Beiträge der gesetzlichen Rentenversicherung. Bis zu dieser Höhe erstattet die Agentur für Arbeit auch die Beiträge, die sie aufgrund einer freiwilligen Versicherung zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben.

Wer an einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben teilnimmt, aber **kein Übergangsgeld** bezieht, wird in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, wenn die Maßnahme in einer geschützten Einrichtung für behind-

derte Menschen (z.B. Werkstatt für behinderte Menschen), in einer Einrichtung der Jugendhilfe, in einem Berufsbildungswerk oder in einer ähnlichen Einrichtung durchgeführt wird.

Pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung sind auch Teilnehmer/innen einer Unterstützten Beschäftigung ohne Bezug von Übergangsgeld.

Die Beiträge werden jeweils von der Agentur für Arbeit gezahlt.

Kranken- und Pflegeversicherung

Teilnehmer/innen an einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben sind grundsätzlich in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Dies gilt auch, wenn sie kein Übergangsgeld beziehen, wenn die Maßnahme in einer Einrichtung für behinderte Menschen (z.B. Werkstatt für behinderte Menschen) durchgeführt wird sowie für Teilnehmer/innen einer Unterstützten Beschäftigung. Die Kranken- und Pflegeversicherung wird bei der Krankenkasse durchgeführt, bei der die/der Teilnehmer/in vor der Maßnahme versichert war. Bei rechtzeitiger Kündigung der Mitgliedschaft bei der bisherigen Krankenkasse kann auch eine andere Krankenkasse gewählt werden (zur Kündigung siehe unten). Zur Wahl stehen

- die AOK ihres Wohnortes,
- eine Ersatzkasse, die für ihren Wohnort zuständig ist,
- eine Betriebs- oder Innungskrankenkasse, wenn Sie in einem Betrieb beschäftigt waren, der den Zugang zu dieser Krankenkasse ermöglicht, oder wenn die Satzung der jeweiligen Betriebs- oder Innungskrankenkasse die Mitgliedschaft Betriebsfremder zulässt oder
- die Krankenkasse des Ehegatten.

Mitgliedern einer landwirtschaftlichen Krankenkasse steht ein solches Wahlrecht nicht zu.

Teilnehmer/innen an einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben können auch die Krankenkasse wählen, bei der ein Elternteil versichert ist.

Wer vor dem Leistungsbezug nicht Mitglied einer Krankenkasse war, wird von der Agentur für Arbeit einer wählbaren Krankenkasse zugeordnet, sofern die/der Leistungsrechtigte selbst keine Entscheidung trifft. Versicherte sind an die von ihnen gewählte Krankenkasse mindestens 18 Monate gebunden. Die Mitgliedschaft kann jeweils zum

Ablauf des übernächsten Monats **gekündigt** werden (also frühestens im Laufe des 16. Monats der Mitgliedschaft zum Ablauf des 18. Monats). Die Entscheidung über die Wirksamkeit der Kassenwahl trifft ausschließlich die Krankenkasse, nicht die Agentur für Arbeit. Bei einem Wechsel der Krankenkasse legen Sie bitte Ihrer Agentur für Arbeit mit dem Leistungsantrag – oder bei späterem Wechsel sofort danach – eine Mitgliedsbescheinigung der neuen Krankasse vor.

Weitere Auskünfte erteilen die Krankenkassen.

Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden von der Agentur für Arbeit gezahlt.

Weitere Hinweise für Bezieher/innen von Übergangsgeld

Die Agentur für Arbeit **versichert Sie erst dann**, wenn die beantragte **Leistung** auch **bewilligt** worden ist. Die Versicherung beginnt grundsätzlich **rückwirkend** mit dem ersten Tag, für den Leistungen gewährt werden. Sie sollten dies besonders beachten, wenn Sie Ihren Antrag erst verzögert abgeben können oder wenn die Bearbeitung Ihres Antrages länger dauert.

Falls Sie bereits zwischen der Arbeitslosmeldung und der Zustellung des Bewilligungsbescheides ihre Krankenkasse in Anspruch nehmen müssen, sollten Sie sich auch mit Ihrer Agentur für Arbeit in Verbindung setzen.

Wer in den letzten 5 Jahren vor Beginn des Leistungsbezuges privat kranken- und pflegeversichert war, kann sich von der **Versicherungspflicht befreien** lassen. Der Befreiungsantrag muss innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der zuständigen Krankenkasse gestellt werden, bei der Sie Mitglied sind oder die Sie auswählen könnten (siehe oben). Die Agentur für Arbeit übernimmt die Beiträge zu Ihrer privaten Kranken- und Pflegeversicherung nur bis zur Höhe der (pauschalieren) Beiträge der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Fragen zur Fortsetzung einer privaten Kranken-/Pflegeversicherung während bzw. nach Beendigung des Leistungsbezuges richten Sie bitte an Ihr Versicherungsunternehmen.

Durch den Leistungsbezug wird nicht versicherungspflichtig, wer zu Beginn des Bezuges mindestens 55 Jahre alt ist und in den letzten 5 Jahren nicht gesetzlich versichert war.

Unfallversicherung

Teilnehmer/innen an einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben sind während der festgesetzten Zeit der praktischen und theoretischen Unterweisung einschließlich des Weges von ihrer Wohnung zur Schulungsstätte und zurück gegen Unfall versichert. Versicherungsschutz besteht auch, wenn Sie zur Vorbereitung von solchen Maßnahmen die Agentur für Arbeit oder andere Stellen aufsuchen (z.B. zur ärztlichen Untersuchung oder zu einer Beratung). Voraussetzung ist allerdings eine besondere Aufforderung durch die Agentur für Arbeit.

Einen Unfall sollten Sie im eigenen Interesse sofort Ihrer Agentur für Arbeit anzeigen.

Arbeitslosenversicherung

Jugendliche, die in Rehabilitationseinrichtungen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten, die ihnen eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen sollen, sowie Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, sind pflichtversichert in der Arbeitslosenversicherung. Die Beiträge werden von der Agentur für Arbeit gezahlt.

Während des Bezugs von Übergangsgeld oder Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung sind Sie gegen Arbeitslosigkeit versichert, wenn es sich um eine Beschäftigung zur Berufsausbildung handelt. Die Zeiten des Bezuges von Übergangsgeld verlängern jedoch die Frist für die Berücksichtigung von Versicherungszeiten für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

6.13 Teilnahmekosten

Bei Teilnahme an einer Maßnahme können unter bestimmten Voraussetzungen folgende Teilnahmekosten übernommen werden:

- Lehgangskosten, Prüfungsgebühren
- Kosten für Lernmittel, Arbeitskleidung und Arbeitsgerät
- Kosten der Unterkunft und Verpflegung, wenn eine auswärtige Unterbringung erforderlich ist,
- Kosten für eine Haushaltshilfe in angemessener Höhe oder unvermeidbar entstehende Kosten für eine Betreuung der Kinder,
- erforderliche Reisekosten, die aus Anlässen entstehen:
 - An- und Abreise zum und vom Ort der Maßnahme, Fahrten zwischen Wohnung oder Unterkunft und Bildungsstätte,
 - Familienheimfahrten (in der Regel 2 x im Monat):
- Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung ohne Krankengeldanspruch und zur Pflegeversicherung, wenn sonst der Schutz nicht gewährleistet ist.

Sie müssen eine Kostenerstattung stets geltend machen, bevor die Aufwendungen entstehen oder Ausgaben anfallen. Nähere Einzelheiten erfragen Sie bitte bei Ihrer Agentur für Arbeit.

6.14

Art und Dauer der Leistungsgewährung

Leistungen bei Teilnahme an beruflichen Maßnahmen werden als Zuschuss gewährt; sie werden grundsätzlich für die Dauer der Maßnahme bewilligt.

Die Überweisung der Leistungen zum Lebensunterhalt erfolgt grundsätzlich am Ende des Monats.

Anspruch auf Leistungen besteht grundsätzlich nur für die Dauer der Teilnahme an der Maßnahme.

Unterbrechen Sie die Teilnahme an der Maßnahme aus gesundheitlichen Gründen wird

- das Übergangsgeld bis zu sechs Wochen,

- das Ausbildungsgeld bis zum Ende des dritten vollen Kalendermonats,

längstens jedoch bis zum planmäßigen Ende der Maßnahme weiter erbracht.

Für Fehlzeiten aus anderen als gesundheitlichen Gründen haben Sie nur dann Anspruch auf Übergangsgeld oder Ausbildungsgeld, wenn ein wichtiger Grund für die Unterbrechung der Teilnahme an der Maßnahme von der Agentur für Arbeit anerkannt wird.

Können Sie an der Maßnahme wegen Erkrankung eines Kindes nicht teilnehmen, kann unter bestimmten Voraussetzungen das Übergangsgeld weitergezahlt werden, z.B. wenn ihr Kind unter 12 Jahren von einer anderen Person nicht betreut werden kann. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen Ihre Agentur für Arbeit.

Auf die Höhe der Teilnahmekosten können sich Fehlzeiten, auch durch Arbeitsunfähigkeit bedingte Fehlzeiten, auswirken (z.B. durch Fortfall der Reise-, Unterkunfts- oder Verpflegungskosten).

Die Agentur für Arbeit wird im Einzelfall prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang Ihnen Leistungen zu zahlen bzw. zu belassen sind.

Übergangsgeld und Ausbildungsgeld werden für **Ferienzeiten** gezahlt, wenn diese innerhalb der Maßnahme liegen und die Agentur für Arbeit sie als Maßnahmeteil anerkannt hat. Das gilt nicht für Ferienzeiten, die vor dem ersten oder

nach dem letzten Unterrichts- bzw. Prüfungstag liegen. Eine Maßnahme gilt als abgeschlossen, wenn Unterricht nicht mehr erteilt wird, bzw. die Abschlussprüfung abgelegt wurde. Das gilt auch dann, wenn der Träger der Maßnahme zunächst einen späteren Zeitpunkt als Maßnahmeende vorgesehen hat.

Wird die Maßnahme von Ihnen selbst oder von Amts wegen abgebrochen, besteht Anspruch auf Leistungen nur bis zum letzten Tag der Teilnahme an der Maßnahme.

Sollten Sie nach der Maßnahme arbeitslos werden, können Sie bei Ihrer Agentur für Arbeit Arbeitslosengeld beantragen. Dort erhalten Sie auch das Merkblatt 1, das über die Voraussetzungen, die Dauer und Höhe des Arbeitslosengeldes informiert. Beachten Sie, dass Sie sich unverzüglich arbeitslos melden müssen.

Eine (erneute) persönliche Arbeitslosmeldung und Antragstellung ist nicht erforderlich, wenn Sie während der Maßnahme Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung erhalten haben.

Lassen Sie sich rechtzeitig von Ihrer Arbeitsvermittlerin/Ihrem Arbeitsvermittler beraten.



6.2 Leistungen an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können Zuschüsse zu den Lohnkosten erhalten, wenn sie förderungsbedürftige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einstellen, zu denen auch Menschen mit Behinderung gehören können. Dabei handelt es sich um **Eingliederungszuschüsse (einschließlich Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen)**.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können darüber hinaus speziell für die Einstellung von Menschen mit Behinderungen folgende besondere Leistungen erhalten:

■ Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderten Menschen in Ausbildungsberufen Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung erhalten.

■ Ausbildungsbonus für die Ausbildung behinderter Menschen

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die für Jugendliche (die bereits im Vorjahr oder früher die allgemeinbildende Schule verlassen haben) Ausbildungsstellen anbieten, erhalten bei der Einstellung von behinderten Jugendlichen einen erhöhten Ausbildungsbonus.

■ Arbeitshilfen im Betrieb

Es können Aufwendungen gefördert werden, die für eine behinderungsgerechte Ausgestaltung des Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes zusätzlich erforderlich sind. Hierzu zählen auch die erforderlichen Umbauten (z.B. Auffahrtrampen, sanitäre Einrichtungen).

■ Befristete Probebeschäftigung

Kosten, die einer/m Arbeitgeber/in durch eine befristete Probebeschäftigung eines Menschen mit Behinderung entstehen, können übernommen werden.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gern Ihre Agentur für Arbeit.

Hinweis: Zuständig ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die/der Arbeitnehmer/in ihren/seinen Wohnsitz hat.

6.3 Besondere Hinweise für Personen, welche Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) erhalten

Die Bundesagentur für Arbeit ist auch für behinderte erwerbsfähige Hilfebedürftige, die Leistungen nach dem SGB II durch die Arbeitsgemeinschaften (ARGE) oder zugelassenen kommunalen Träger (zkT) erhalten, nach § 6a SGB IX Rehabilitationsträger, sofern kein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist.

Maßgeblich für die Zuordnung, ob die Agentur für Arbeit, die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) oder der zugelassene kommunale Träger (zkT) für die konkrete Leistungsgewährung zuständig ist, ist stets der Zeitpunkt des leistungsbe gründenden Ereignisses (z.B. Eintritt in die Maßnahme).

Teilweise werden dabei Leistungen direkt von den Agenturen für Arbeit erbracht, teilweise erfolgt die Leistungsausführung durch die Arbeitsgemeinschaft bzw. die zugelassenen kommunalen Träger.

Soweit die Kosten für eine Maßnahme der Beruflichen Weiterbildung/ Teilnahmekosten von einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) oder einem zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung getragen werden, wird statt Übergangsgeld „**Arbeitslosengeld 2**“ gewährt.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Beraterin/Ihrem Berater in Ihrer Agentur für Arbeit.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden durch die Agenturen für Arbeit nur auf Antrag gewährt.

Sofern Sie Leistungen in Anspruch nehmen wollen, stellen Sie den Antrag bitte bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Agentur für Arbeit. Dort erhalten Sie auch die erforderlichen Vordrucke.

Der Antrag kann aber auch bei jedem Sozialleistungsträger und jedem Rehabilitationsträger (siehe Ziffer 2) gestellt werden. Sollte die Bundesagentur für Arbeit nach Prüfung der Zuständigkeit feststellen, dass ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist, wird Ihr Antrag entsprechend weitergeleitet. Über die Weiterleitung werden Sie schriftlich informiert.

Zur Vermeidung rechtlicher Nachteile müssen die Leistungen beantragt werden, bevor die Kosten entstehen.

Nach Prüfung und Entscheidung über den Rehabilitationsbedarf werden in einem Eingliederungsplan die erforderlichen Maßnahmen und Leistungen festgelegt.

Für die einzelnen Maßnahmen und Leistungen sind die Unterlagen einzureichen, die für die Berechnung der Leistungen nötig sind. Verwenden Sie bitte die Vordrucke, die Ihnen hierfür ausgehändigt werden.

Um finanzielle Nachteile zu vermeiden, sollten Sie im Hinblick auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erst dann finanzielle Verpflichtungen eingehen, wenn sie hierüber im Einzelfall mit Ihrer Beraterin/Ihrem Berater gesprochen haben. Sie erhalten dort auch Informationen über die rechtzeitige Antragstellung zu den unterschiedlichen Leistungen.

Nachweise über Ihren Leistungsbezug

Den Bezug von Leistungen können Sie mit dem Bewilligungsbescheid Ihrer Agentur für Arbeit, der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) oder des zugelassenen kommunalen Trägers (zKT) und dem Nachweis über die zuletzt an Sie überwiesene Leistung (z.B. Gutschriftsmitteilung Ihrer Bank) nachweisen.

Nach Ablauf jeden Kalenderjahres, in dem Sie Übergangsgeld bezogen haben, oder nach Beendigung Ihres Bezuges von Übergangsgeld erhalten Sie eine **Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt**. Darin sind das bezogene Übergangsgeld und der Zeitraum, in dem das Übergangsgeld bezogen wurde, eingetragen. **Bitte bewahren Sie diese Bescheinigung gut auf.**

Näheres über die steuerlichen Auswirkungen des Bezuges von Übergangsgeld erfahren Sie von Ihrem Finanzamt. Online-Informationen hierzu erhalten Sie im Internet unter www.finanzamt.de.

Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Sie, wenn Sie mit Bescheiden der Agentur für Arbeit nicht einverstanden sind?

Widerspruchsrecht

Entscheidungen Ihrer Agentur für Arbeit werden Ihnen grundsätzlich durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Dieser Bescheid enthält auch eine Rechtsbehelfsbelehrung, aus der Sie ersehen können, was Sie unternehmen müssen, wenn Sie mit dem Bescheid nicht einverstanden sind. Ihnen steht das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nach dem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben worden ist, bei der Agentur für Arbeit einzureichen, welche den Bescheid erlassen hat. Dies soll schriftlich geschehen. Sie können aber auch bei Ihrer Agentur für Arbeit vorsprechen und den Widerspruch in einer Niederschrift aufnehmen lassen.

Auch wenn Ihre Arbeitsgemeinschaft (ARGE) oder Ihr zugelassener kommunale Träger (zKT) Leistungen erbringt, erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, aus der Sie ersehen können, was Sie unternehmen müssen, wenn Sie mit dem Bescheid nicht einverstanden sind.

Klagerecht

Falls Ihrem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen werden kann, so erhalten Sie einen schriftlichen Widerspruchsbescheid. Sollten Sie mit diesem Widerspruchsbescheid nicht einverstanden sein, so können Sie dagegen beim Sozialgericht klagen. Der Widerspruchsbescheid erhält eine Rechtsbehelfsbelehrung, in der angegeben ist, bei welchem Gericht, innerhalb welcher Frist und in welcher Form die Klage zu erheben ist.

Im Falle einer Klage muss die Agentur für Arbeit dem Sozialgericht generell die vollständigen Leistungsunterlagen übersenden. Ärztliche und Psychologische Gutachten in diesen Leistungsunterlagen werden von der Übersendung nur dann ausgenommen, wenn Sie der Offenbarung ausdrücklich widersprochen haben.

Mitwirkungspflicht

Wenn Sie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben beantragt haben oder erhalten, sind Sie verpflichtet, Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit ohne besondere Aufforderung und unverzüglich alle Änderungen mitzuteilen, die für die Beurteilung Ihres Leistungsanspruchs von Bedeutung sein können.

Die Verpflichtung besteht auch dann, wenn über Ihren Anspruch noch nicht entschieden ist und während eines Widerspruchs- oder Sozialgerichtsverfahrens.

Wichtiger Hinweis für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II:

Sofern Sie Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II beantragt haben oder erhalten, sind Sie verpflichtet Ihrer Agentur für Arbeit und Ihrer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) bzw. Ihrem zugelassenen kommunalen Träger (zkt) ohne besondere Aufforderung und unverzüglich alle Änderungen mitzuteilen, die für die Beurteilung Ihres Leistungsanspruchs von Bedeutung sein können.

Teilen Sie auch mit, wenn Sie (erstmalig) Leistungen der Grundsicherung beziehen. Für Ihre Agentur für Arbeit ist es sehr wichtig, ob und in welcher Höhe Sie Leistungen zur Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch II erhalten.

Die Mitteilungspflicht besteht während des gesamten Rehabilitationsverfahrens und nach dem Ende eines Leistungsbezugs für solche Änderungen, die (rückwirkend) den Anspruch auf die Leistungen beeinflussen können. Die Mitteilung von Fehltagen in Verbindung mit dem Abwesenheitsgrund nimmt Ihr Maßnahmeträger entgegen.

Mitteilungen an andere Stellen (z.B. Gemeindeverwaltung, Krankenkasse oder sonstige Organisationen) genügen nicht.

Wichtig ist die Mitteilung an Ihre Agentur für Arbeit insbesondere dann, wenn Sie

- Ihren bisherigen Wohnsitz aufgeben oder verlegen,
- eine neue Bankverbindung oder Kontonummer haben,
- Förderung von Maßnahmen und Leistungen einer anderen öffentlich-rechtlichen Stelle beantragt haben, beanspruchen können oder erhalten,
- Änderungen in Ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen haben,
- die Beschäftigung an einer Ausbildungs- oder Arbeitsstätte nicht oder verspätet antreten, vorzeitig beenden, abrechnen oder unterbrechen oder wenn der letzte Prüfungstag nicht mit dem ursprünglich festgelegten Datum übereinstimmt,
- die Ausbildungs- oder Arbeitsstätte wechseln – auch als Folge einer Betriebsstilllegung oder Betriebsübernahme,
- die Teilnahme an einer beruflichen Maßnahme, auch an einem einzelnen Abschnitt, nicht oder verspätet beginnen bzw. vorzeitig beenden, abrechnen oder unterbrechen (auch tageweise Unterbrechungen) oder wenn der letzte Unterrichtstag/Prüfungstag nicht mit dem ursprünglich festgelegten Datum übereinstimmt,
- die berufliche Maßnahme nach einer Unterbrechung wieder aufnehmen.

Im Übrigen sind alle Änderungen der Kosten mitzuteilen, die Ihnen durch die Beschäftigung an einer Ausbildungs- oder Arbeitsstätte oder die Teilnahme an einer beruflichen Maßnahme entstehen (z.B. der Fahrkosten, der Kosten für Unterkunft und Verpflegung, der Lehrgangskosten, Übernahme von Kosten durch Arbeitgeber oder andere Stellen).

Solange über Ihren Anspruch auf Ausbildungsgeld noch nicht entschieden ist, sind auch Änderungen in Ihren Einkommensverhältnissen der Agentur für Arbeit mitzuteilen.

Erhalten Sie Übergangsgeld oder ist über Ihren Anspruch auf Übergangsgeld noch nicht entschieden, ist der Agentur für Arbeit auch mitzuteilen, wenn Sie

- das höhere Übergangsgeld (75 v.H.) erhalten und die Voraussetzungen hierfür entfallen sind (z.B. ein bisher berücksichtigtes Kind vollendet das 18. Lebensjahr, die häusliche Gemeinschaft mit dem Ehegatten wird aufgegeben, Sie oder Ihr Ehegatte brauchen keine Pflege mehr),

- Arbeitsentgelt aus einer unselbstständigen Tätigkeit erzielen,
- Leistungen des Arbeitgebers zum Übergangsgeld erhalten,
- als ordentlicher Studierender bei einer Hochschule oder einer sonstigen, der wissenschaftlichen oder fachlichen Ausbildung dienenden Schule immatrikuliert werden,
- eine Rente beantragen bzw. Ihnen eine Rente bewilligt wurde oder
- sich Art oder Höhe Ihrer Einkünfte wie z.B. Arbeitsentgelt, Ausbildungsvergütung, Rente ändern.

Können Sie nicht beurteilen, ob sich eine Änderung, die gegenüber Ihren früheren Angaben im Fragebogen eingetreten ist, auf den Leistungsbezug auswirkt, teilen Sie diese auf jeden Fall der Agentur für Arbeit unverzüglich mit.

Ihre Mitwirkungspflichten ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch.

Erstattungspflicht

Wer zu Unrecht Leistungen erhalten hat, muss sie zurückzahlen, soweit die Bewilligung aufgehoben wird. Nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches ist eine Leistungsbewilligung dann aufzuheben, wenn die bewilligten Leistungen der/dem Betroffenen nicht zustanden und sie/er insbesondere

- vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht bzw. eine Änderung ihrer/seiner Verhältnisse nicht rechtzeitig mitgeteilt hat,
- gewusst hat oder leicht erkennen konnte, dass sie/er keinen oder nur einen niedrigeren Leistungsanspruch hatte, oder
- Einkommen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt hätte.

Die entsprechende Aufhebung der Leistungsbewilligung ist auch dann zulässig, wenn gewährte Leistungen nicht bzw. nicht mehr ihrem Zweck gemäß verwendet werden oder eine mit der Leistungsgewährung verbundene Auflage nicht bzw. nicht fristgemäß erfüllt wird.

Bitte achten Sie auf die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben und teilen Sie Änderungen umgehend Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit mit. Die Beachtung dieser Mitwirkungspflichten liegt auch in Ihrem Interesse. Sollten Sie falsche bzw. unvollständige Angaben machen oder Änderungen nicht bzw. nicht unverzüglich mitteilen, müssen Sie nicht nur mit der Erstattung der zu Unrecht erhaltenen Leistungen rechnen, sondern Sie setzen sich auch der Gefahr eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens aus. Leistungsmissbrauch wird u. a. mit modernen Methoden der Elektronischen Datenverarbeitung aufgedeckt und mit Nachdruck verfolgt und geahndet, um die Gemeinschaft der Beitrags- und Steuerzahler zu schützen. Ihre Agentur für Arbeit arbeitet hierbei mit anderen Behörden zusammen.

Das Sozialgesetzbuch schützt vor einer missbräuchlichen Verwendung persönlicher Daten. Diese dürfen nur dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift das zulässt oder Sie zugestimmt haben.

Die von Ihnen erfragten Angaben benötigt die Agentur für Arbeit – und ggf. Ihre Arbeitsgemeinschaft (ARGE) oder Ihr zugelassener kommunaler Träger (zKT), um Ihren Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch – Drittes Buch – (SGB III) bzw. dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – (SGB II) festzustellen und Ihnen entsprechende Leistungen zahlen zu können. Die Notwendigkeit Ihrer Mitwirkung ergibt sich aus §§ 60 ff Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (SGB I).

Ihre persönlichen Daten werden in erforderlichem Umfang auch zur Erfüllung anderer Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit nach dem Sozialgesetzbuch genutzt.

Wenn Sie bei der Agentur für Arbeit beraten werden und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben beantragen, werden die hierzu erforderlichen Daten in Dateien/Akten erfasst und gespeichert.

Über Daten, die in Dateien oder Akten gespeichert sind, können Sie Auskünfte verlangen, sie berichtigen oder in den vom Gesetz genannten Fällen auch sperren oder löschen lassen.

An Stellen außerhalb der Bundesagentur für Arbeit (z.B. andere Rehabilitationsträger oder andere Behörden) werden Ihre Daten nur in dem Umfang weitergeleitet, der durch das Sozialgesetzbuch zugelassen und im Zusammenhang mit Ihrer Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich ist. Der Weitergabe von Gutachten und Befundunterlagen des ärztlichen und psychologischen Dienstes der Bundesagentur für Arbeit an Rehabilitationsträger und Rehabilitationseinrichtungen stimmen Sie durch Ihre Erklärung, die Sie im Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben unterschreiben, ausdrücklich zu.

Anhang 1

Beispiel zur Berechnung des Übergangsgeldes (Übg)

- 1) Bruttoarbeitsentgelt
monatlich: 1.950,00 Euro
= kalendertäglich ($1.950,00 : 30$) 65,00 Euro
- 2) zuzüglich den 360. Anteil z.B. des
Urlaubs- und Weihnachtsgeldes
Brutto im Jahr insgesamt 2.500,00 Euro
= 360. Anteil ($2.500,00 : 360$) 6,94 Euro
- 3) Regelentgelt kalendertäglich 71,94 Euro
- 4) 80 % des Regelentgelts
($71,94 : 100 \times 80$) kalendertäglich 57,55 Euro
- 5) Nettoarbeitsentgelt
monatlich 1.635,00 Euro
= kalendertäglich ($1.635,00 : 30$) 54,50 Euro
- 6) zuzüglich Anteil für einmalig gezahltes
Nettoarbeitsentgelt
($6,94 \times 54,50 : 65,00$) 5,82 Euro
- 7) Nettoarbeitsentgelt insgesamt
kalendertäglich 60,32 Euro
- 8) Niedrigerer Betrag der Nr. 4) und 7)
= Berechnungsgrundlage kalendertäglich 57,55 Euro
- 9) Übg 75 % der Berechnungsgrundlage
(Nr. 8) kalendertäglich 43,16 Euro
oder
Übg 68 % der Berechnungsgrundlage
(Nr. 8) kalendertäglich 39,13 Euro

Anhang 2

Einkommensteuergesetz (Auszug)

Kinderbegriff

§ 32 Abs. 1, 3 bis 5 EStG hat folgenden Wortlaut:

„(1) Kinder sind

1. im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandte Kinder,
2. Pflegekinder (Personen, mit denen der Steuerpflichtige durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht).

(3) Ein Kind wird in dem Kalendermonat, in dem es lebend geboren wurde, und in jedem folgenden Kalendermonat, zu dessen Beginn es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, berücksichtigt.

(4) Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es

1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchender gemeldet ist
oder

2. noch nicht das 25.¹⁾ Lebensjahr vollendet hat und

- a) für einen Beruf ausgebildet wird oder
- b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung

1) Übergangsregelung:

Kinder, die nach dem 01. Januar 1982 und vor dem 02. Januar 1983 geboren sind, werden noch berücksichtigt, solange sie nicht das 26. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die nach dem 01. Januar 1980 und vor dem 02. Januar 1982 geboren sind, werden berücksichtigt, solange sie nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.

des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach § 14b des Zivildienstgesetzes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben d liegt, oder

c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder

d) ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes oder einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297) leistet oder

3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25.²⁾ Lebensjahres eingetreten ist.

Nach Satz 1 Nr. 1 und 2 wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn es Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von nicht mehr als 7.680 Euro im Kalenderjahr hat. Dieser Beitrag ist zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. Zu den Bezügen gehören auch steuerfreie Gewinne nach den §§ 14, 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3, die nach § 19 Abs. 2 steuerfrei bleibenden Einkünfte sowie Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 übersteigen. Bezüge, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind, bleiben hierbei außer Ansatz; Entsprechendes gilt für Einkünfte, soweit sie für solche Zwecke verwendet werden. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 nur in einem Teil des

2) Übergangsregelung:

Kinder, die wegen einer vor dem 01. Januar 2007 in der Zeit ab Vollendung des 25. Lebensjahres und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, werden berücksichtigt.

Kalendermonats vor, sind Einkünfte und Bezüge nur insoweit anzusetzen, als sie auf diesen Teil entfallen. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 an keinem Tag vorliegen, ermäßigt sich der Betrag nach Satz 2 oder 3 um ein Zwölftel. Einkünfte und Bezüge des Kindes, die auf diese Kalendermonate entfallen, bleiben außer Ansatz. Ein Verzicht auf Teile der zustehenden Einkünfte und Bezüge steht der Anwendung der Sätze 2, 3 und 7 nicht entgegen. Nicht auf Euro lautende Beträge sind entsprechend dem für Ende September des Jahres vor dem Veranlagungszeitraum von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Referenzkurs umzurechnen.

5) In den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe a und b wird ein Kind, das

1. den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat, oder
2. sich an Stelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat, oder
3. eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt hat,

für einen der Dauer dieser Dienste oder der Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes oder bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes über das 21. oder 25.³⁾ Lebensjahr hinaus berücksichtigt. Wird der gesetzliche Grundwehrdienst oder Zivildienst in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, geleistet, so ist die Dauer dieses Dienstes maßgebend. Absatz 4 Satz 2 bis 10 gilt entsprechend.

3) Übergangsregelung:

Kinder, die nach dem 01. Januar 1982 und vor dem 02. Januar 1983 geboren sind und einen der genannten Dienste absolviert haben, werden über die Vollendung des 26. Lebensjahres hinaus berücksichtigt. Kinder, die nach dem 01. Januar 1979 und vor dem 02. Januar 1982 geboren sind und einen der genannten Dienste absolviert haben, werden über die Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus berücksichtigt.

Anhang 3

Erläuterungen zur Pflegebedürftigkeit

Die Pflegebedürftigkeit kann nachgewiesen werden u. a. durch Vorlage eines

- Ausweises für schwerbehinderte Menschen nach § 69 Abs. 5 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) mit dem Merkzeichen „H“ oder „Bl“,
- Bescheides über die Gewährung von Pflegezulage oder Pflegegeld nach
 - § 37 Sozialgesetzbuch – Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI)
 - § 35 Abs. 3 Bundesversorgungsgesetz
 - § 34 Beamtenversorgungsgesetz
 - § 64 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – Sozialhilfe (SGB XII)
- amtsärztlichen Gutachtens.

Aktuelle Informationen über Dienste und Leistungen der
Agentur für Arbeit finden Sie auch im **Internet** unter
www.arbeitsagentur.de

Herausgeber
Bundesagentur für Arbeit
Marketing
Juni 2009

www.arbeitsagentur.de